

textliche festsetzungen:

- 1) INNERHALB DER ALS SICHTDREIECK BEZEICHNETEN FLÄCHE SIND GEMÄSS ~~§9(1) ZIFF. 15 UND 16 BauG~~ BAULICHE ANLAGEN UND ANPFLANZUNGEN NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0.80m ÜBER DER STRASSEN OBERKANTE ZULÄSSIG.
- 2) ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GARAGEN AUCH AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG (§22 (4) BauNVO).
- 3) DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE WIRD AUF 700m² FESTGESETZT.
- 4) AN DER SÜDGRENZE DES PLANGEBIETES IST EIN 5.00m BREITER PFLANZSTREIFEN AUS STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN-UND STRÄUCHERN ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN.
- 5) AUF JE ANGEFANGENE 500m² FREIFLÄCHE IST MINDESTENS EIN HOCHWERDEN-EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN.

G E M E I N D E
L E N G E D E

ORTSCHAFT - KLEIN LAFFERDE